

Vreni Wetzel

Chancengerechtigkeit als Aufgabe des Nachteilsausgleichs

Handhabung an der Sekundarschule Küsnacht

Zusammenfassung

Die Umsetzung des Nachteilsausgleichs hat auf der Sekundarschulstufe in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Die Inklusion scheint auch in der Oberstufe angekommen zu sein. Eine Heilpädagogin berichtet im folgenden Beitrag über ihre Erfahrungen an der Sekundarschule Küsnacht. Aus der Praxis wird für die Praxis ein mögliches Vorgehen von der Diagnose bis zur Umsetzung eines Nachteilsausgleichs aufgezeigt.

Résumé

La compensation des désavantages a gagné en importance ces dernières années au niveau du secondaire I. L'inclusion semble également être arrivée jusque dans les grandes classes. Dans la présente contribution, une pédagogue spécialisée témoigne de ses expériences à l'école secondaire de Küsnacht. En partant de la pratique, elle développe pour la pratique une procédure possible allant du diagnostic jusqu'à la mise en œuvre de la compensation des désavantages.

Permalink: www.szh-csps.ch/z2020-07-03

Einführung und Definition

Gemäss Artikel 8 der Bundesverfassung sowie Artikel 11 der Verfassung des Kantons Zürich dürfen Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen nicht benachteiligt werden. Das Ziel eines Nachteilsausgleiches ist, die Lernenden durch Anwendung besonderer Hilfsmittel oder Methoden zu unterstützen, ohne dabei die Bildungsziele qualitativ zu verändern. Der Nachteilsausgleich dient dazu, dass das Erreichen der Lernziele bei Lernenden mit einer Behinderung fairer beurteilt werden kann (Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2017). Die Lernenden müssen dabei über ein bestimmtes intellektuelles Potenzial verfügen, um die regulären Lernziele erfüllen zu können. Es geht in keiner Weise um eine Reduktion der geforderten und regulären Lernziele und auch nicht um eine Veränderung des Notenmassstabes. Der Nachteilsausgleich betrifft anders gesagt nicht die Kernkompetenz, die bei einer Prü-

fung abgefragt wird. So müssen beispielsweise bei einer Vokabelprüfung die Wörter richtig geschrieben werden. Ebenso darf ein Text bei einer Prüfung zum Leseverständnis nicht vorgelesen werden. In Mathematik, bei der es um andere Kompetenzen geht, soll hingegen eine Lese-Rechtschreibstörung nicht zum Nachteil werden (Herren & Wetzel, 2019).

Das Ziel eines Nachteilsausgleiches ist daher, behinderungsbedingte Barrieren aufzuheben oder zu verringern und es allen Lernenden damit zu ermöglichen, ihr Können zu zeigen. Im Kern geht es um den Anspruch, auch im Bildungssystem die erforderlichen Voraussetzungen für Teilhabe und Chancengerechtigkeit zu schaffen. Bedeutet dies, den Lernenden als Individuen gerecht zu werden, so soll ihrer Unterschiedlichkeit hier durch Förderdiagnostik und innere Differenzierung Rechnung getragen werden. Nur so lässt sich das Ziel eines hohen Bildungsniveaus für möglichst viele erreichen.

Wellensiek¹ versteht in diesem Sinne Diversität als Ressource und als Bildungsgewinn (Sliwka & Klopsch, 2018, S. 41).

Welche Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleiches festzulegen sind, muss stets individuell beurteilt werden.

Im Kanton Zürich kommt ein Nachteilsausgleich bei Leistungstests, Prüfungen, Aufnahmeprüfungen oder Abschlussprüfungen zur Anwendung. Welche Massnahmen im Rahmen eines Nachteilsausgleiches festzulegen sind, muss stets individuell beurteilt werden. Damit es den Lernenden mit einer Behinderung gelingt, sich in der Schule und später im Berufsleben zu behaupten, müssen sie mit den Auswirkungen ihrer Beeinträchtigung gut umgehen können. Hauptsächlich aus diesem Grund wird bei einem Nachteilsausgleich eine begleitende Förderung dringend empfohlen. An der Sekundarschule Küsnacht wurde in den letzten vier Jahren ein Nachteilsausgleich am häufigsten bei Lernenden mit folgenden Behinderungen umgesetzt: Lese-Rechtschreibstörung (LRS), Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) und Aufmerksamkeits-Defizitstörungen mit und ohne Hyperaktivität (AD[H]S).

Nachteilsausgleich in Lernsituationen und bei Leistungsbewertungen

Grundsätzlich kommt es darauf an, ob es sich um einen Nachteilsausgleich im Hinblick auf eine Lernsituation oder eine interne oder externe Leistungsbewertung handelt (Herren & Wetzels, 2019). Die Rahmenbedin-

gungen für einen Nachteilsausgleich bei Prüfungen sind besonders auf der Oberstufe zentral, da bei allen Lernenden externe Anschlusslösungen folgen. Massnahmen zum Nachteilsausgleich beziehen sich im Kanton Zürich hauptsächlich auf die Leistungsmessung und kommen bei allen Formen von Leistungsüberprüfungen zum Einsatz:

- mündliche Lernzielkontrollen
- Beurteilung von Arbeiten (Projektarbeiten, Vorträge, Aufsätze und Berichte etc.)
- Leistungstests und schriftliche Prüfungen

Die Jugendlichen müssen lernen, unter den angepassten Bedingungen bestmöglich zu arbeiten. Für Lernsituationen im Schulalltag hingegen kann die innere Differenzierung angewendet werden.

Nachteilsausgleich im internen Gebrauch

Im Kanton Zürich ist es so, dass ein Nachteilsausgleich für den internen Gebrauch auf der Sekundarstufe in einem Standortgespräch mit der Klassenlehrperson, der Heilpädagogin bzw. dem Heilpädagogen und den Eltern erwogen werden kann. Er wird in der vom Volksschulamt vorgesehenen Vereinbarung festgehalten (Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2017). Eine regelmässige Überprüfung des Settings ist erforderlich. Es dürfen keine Bildungsziele gestrichen werden und ein Nachteilsausgleich darf deshalb auch nicht im Zeugnis vermerkt werden. Der Freiraum ist gross und viele Massnahmen sind denkbar.

Mögliche interne Massnahmen für Nachteilsausgleich auf der Oberstufe

- Prüfungszeitverlängerung (LRS, AD[H]S, ASS, Dyspraxie)
- Separater Raum (ASS, LRS)
- Therapeutische Fussunterlage oder Sitz-

¹ Prof. Dr. Annelie Wellensiek (1958–2015) war eine deutsche Erziehungswissenschaftlerin.

- kissen² (AD[H]S, Dyspraxie, ASS)
- Farbige Schreibpapiere, Schreibpapiere in Leuchtfarben (A[H]DS)
- Reduktion von Aufgaben (nur quantitativ) (ASS, AD[H]S)
- Mehr oder längere Pausen (AD[H]S, ASS)
- Verwendung eines Computers, eines Rechtschreibprogramms (LRS) oder anderer elektronischer Hilfsmittel
- Gliederung einer Prüfung in kürzere Sequenzen (AD[H]S, ASS)
- Wechsel im Prüfungsmodus (schriftlich zu mündlich und umgekehrt) (Dyspraxie, LRS, ASS)
- Beizug einer Klassenassistentin (ASS, AD[H]S)
- Vorlesen von Aufgaben (LRS)
- Diktiergerät (Dyspraxie, ASS)
- Dispens von einzelnen Stunden oder Themen (ASS, AD[H]S)

Nachteilsausgleich bei externen Prüfungen an Mittelschulen und Berufsschulen

Im Kanton Zürich muss für einen Nachteilsausgleich bei Aufnahmeprüfungen an Mittelschulen und Berufsschulen die Diagnose von einer anerkannten Fachstelle gestellt oder zumindest überprüft und bestätigt werden. Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich ist mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Ebenso muss festgehalten und bestätigt werden, in welcher Form der Nachteilsausgleich im letzten Jahr umgesetzt wurde. Er darf keine «spontane Idee» im Hinblick auf eine Aufnahmeprüfung sein. Aktuell sind im Kanton Zürich folgende Fachstellen anerkannt:

- der für die Wohnortsgemeinde zuständige schulpsychologische Dienst (SPD)
- der Kinder- und jugendpsychiatrische Dienst des Kantons Zürich (KJPD/PUK)
- das Kinderspital Zürich und Winterthur
- weitere vergleichbare Fachstellen nach Absprache mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt

Es gibt noch keine einheitlichen Regelungen zum Nachteilsausgleich an Mittelschulen im Kanton Zürich. Ein neues Konzept «Nachteilsausgleich auf der Sekundarschule 2» ist in Bearbeitung. Mit einer Harmonisierung der Praxis ist frühestens im Schuljahr 2021/2022 zu rechnen. Bis dahin gilt es, frühzeitig mit der Schulleitung der betreffenden Schule Kontakt aufzunehmen und die Prüfungsbedingungen bei einem Nachteilsausgleich zu klären. Die meisten Mittelschulen haben eine beauftragte Person für Nachteilsausgleich, die sich um alle Anfragen kümmert.

Beim Nachteilsausgleich dürfen keine Bildungsziele gestrichen werden.

Aktuelle Massnahmen aufgrund bisheriger Erfahrungen der Autorin an vier verschiedenen Mittelschulen im Kanton Zürich:

- Prüfungszeitverlängerung (10 % oder 10 Minuten) bei LRS, AD(H)S, ASS, Dyspraxie
- Verwenden eines Computers ohne Rechtschreibprogramm
- Keine Beurteilung der Orthografiefehler in der Grammatikprüfung
- Separater Raum bei ASS

Grundsätze zur Gewährung des Nachteilsausgleichs

Übergeordnetes Ziel bleibt die Chancengerechtigkeit der Lernenden mit und ohne Be-

² Das Sitz- und Fusskissen (z. B. von Northcare) fördert die Körperwahrnehmung, dämpft Hyperaktivität und verbessert die Konzentration und Lernfähigkeit.

hinderung. Ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Bevorzugung gegenüber den Lernenden ohne Behinderung führen. Laut Wellensiek soll vielmehr versucht werden, «Heterogenität als Herausforderung» zu verstehen und ihr bestmöglich gerecht zu werden (Sliwka & Klopsch, 2018, S. 43).

Ein Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Bevorzugung gegenüber den Lernenden ohne Behinderung führen.

Die folgenden *vier Leitplanken* helfen dabei, Nachteilsausgleich im Sinne einer grösstmöglichen Chancengerechtigkeit kritisch zu überprüfen (Henrich, Lienhard & Schriber, 2012):

- **Fairness:**
Die Lernenden bekommen mit einem Nachteilsausgleich unter Berücksichtigung spezifischer Kompensationsmassnahmen die Chance, die geforderten Lernleistungen erbringen zu können.
- **Angemessenheit:**
Der Nachteilsausgleich ist verhältnismässig, er führt weder zu einer Aufgabenerleichterung noch zu einer Bevorzugung.
- **Vertretbarkeit:**
Der Nachteilsausgleich muss von den Lernenden, den Lehrpersonen und der Ausbildungsinstitution im gegenseitigen Konsens vertreten werden können.
- **Kommunizierbarkeit:**
Der Nachteilsausgleich ist verständlich und präzise formuliert. Die Massnahmen werden gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrpersonen und Vorgesetzten transparent kommuniziert. Es gilt, den Informationsfluss bei Übertritten und Übergängen sicherzustellen.

Zwei Beispiele für Nachteilsausgleich an der Sekundarschule Küssnacht

Damit ein Nachteilsausgleich wirkt – und eine Chancengerechtigkeit erst möglich wird –, ist es wichtig, dass die lernende Person weiss, wie er umgesetzt werden kann. Für eine Prüfung zehn Minuten mehr Zeit zu erhalten, nützt nichts, wenn die Lernenden nicht wissen, was sie mit dieser Mehrzeit anfangen können. Sie müssen Strategien entwickeln, mit ihrem Handicap umzugehen und für ihr Recht einzustehen.

Dies ist der Grund, weshalb die Umsetzung eines Nachteilsausgleichs an eine begleitende Förderung gebunden werden sollte. Damit das gelingt, müssen die Lernenden «Werkzeuge» in die Hand bekommen, um sich selbst zu helfen. Im Folgenden wird aufgezeigt, wie die Umsetzung an der Sekundarschule Küssnacht abläuft.

Fallbeispiel LRS: Ablauf Screening, Diagnose und Nachteilsausgleich

Es werden Screenings in allen ersten Klassen anfangs des Schuljahres durchgeführt (Hamburger Schreibprobe 7–9, Salzburger Lesescreening 2–9 oder/und Diagnose einer Fachstelle). Die Diagnose LRS (ICD-10) gilt rechtlich als Behinderung. Wenn aus dem Screening signifikant unterdurchschnittliche Leistungen resultieren, werden die Eltern über das Ergebnis, das Förderangebot und einen möglichen Nachteilsausgleich informiert. Es wird eine begleitende Förderung dringend empfohlen und auch intern durch die Heilpädagogin, den Heilpädagogen angeboten (2 Stunden/Woche). Dabei wird der Fokus auch darauf gelegt, wie die Lernenden ihren Nachteilsausgleich möglichst effizient nutzen können.

Fallbeispiel ASS: Diagnose und Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit ASS (ICD-10) haben aufgrund ihrer besonderen Lernvoraussetzungen einen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Er dient der Kompensation der durch ASS entstandenen Nachteile (Schirmer, 2013). Autismus ist kein Systemfehler, sondern einfach ein anderes Betriebssystem³. Dem Betriebssystem entsprechend gilt es, den Nachteilsausgleich umzusetzen, was oft auch aussergewöhnliche Massnahmen erfordern kann. Obwohl das Alter beim Diagnosezeitpunkt im Durchschnitt bei 5,4 Jahren liegt (Eckert, 2015, S. 34), erreichen noch immer Jugendliche mit ASS, besonders mit Asperger, die Oberstufe ohne Diagnose. Was während der Primarschule für einzelne Lernende mit Asperger noch erträglich war, stellt mit dem Eintritt in die Oberstufe neue, belastende Herausforderungen dar. Das Fachlehrpersonensystem, die vielen Zimmerwechsel, hohe Anforderungen an verschiedene, soziale Lernformen, viele Präsentationen sowie neue, kreative Lehrmittel sind nur einige Stressfaktoren, mit denen eine Schülerin oder ein Schüler mit Asperger im Schulalltag überfordert sein kann. Nehmen die belastenden Situationen stetig zu, kann dies zu regressivem Verhalten wie Stereotypen, Aggressionen bis zur Schulverweigerung führen (Bölte, 2009). Hier gilt es, mit verschiedenen Massnahmen des Nachteilsausgleichs den Schulunterricht für die Person mit Asperger erträglich zu machen.

Für die Schulische Heilpädagogik auf der Sekundarschule heisst das – auch wenn unter Umständen noch keine Diagnose vorliegt – den Unterricht möglichst rasch individuell anzupassen. Eine Abklärung und eine begleitende Therapie von einer Fachstel-

le für Autismus sind im Hinblick auf einen späteren Übertritt an eine Mittel- oder Berufsschule von grosser Wichtigkeit.

Im Folgenden wird aufgezeigt, wie eine Umsetzung von Massnahmen des Nachteilsausgleichs bei einem Schüler mit Asperger an der Sekundarschule Künacht abläuft.

Um herauszufinden, was am meisten Stress auslöst, wird mit dem Lernenden zusammen eine Erhebung der Stresslevels von 1–10 vorgenommen. Dabei werden die Schulfächer, die Lehrpersonen, die verschiedenen Lernformen und die Lernumgebung einbezogen. Das Ziel ist, die grössten Stressauslöser mit Hilfe von Massnahmen des Nachteilsausgleichs zu reduzieren. So kann eine Dispensation von einzelnen Fächern mit Stresslevel 10 eine grosse Entlastung bringen, wobei eine Dispens in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch nicht verhandelbar ist (eine Abweichung vom Lehrmittel kann hier eine Alternative sein). Massnahmen, die sich in der Praxis bewährt haben, sind:

- Dispens von einzelnen Lektionen oder Fächern
- auf kooperative Lernformen und Präsentationen von Vorträgen im Klassenverband verzichten oder die Unterstützung durch eine Lehrperson bzw. die/den SHP gewährleisten
- keine Interpretationen von Sprachtexten verlangen, autismus-gerechte Texte verwenden
- immer dieselbe Position des Sitzplatzes in allen Schulzimmern gewährleisten
- genaue Planung des Tagesablaufs am Vortag zur Verfügung stellen (keine Überraschungen)
- Möglichkeit bieten, die Pausen in einem ruhigen Raum zu verbringen

Diese Aufzählung ist nicht vollständig und wird stets angepasst.

³ <https://asperger-autismus.ch/was-ist-autismus> [Zugriff am 06.05.2020].

Umsetzung des Nachteilsausgleichs und Stolpersteine

Der Nachteilsausgleich muss in allen notwendigen Fächern umgesetzt werden, was eine gute Kommunikation und enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen und den Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen erfordert. Auf der Oberstufe ist die Umsetzung des Nachteilsausgleichs durch das Fachlehrpersonen-System erschwert. Nach den meist kurzen Pausen zwischen den Lektionen kommen in der Regel andere Lehrpersonen und die Fächer wechseln. Ein Zeitzuschlag von zehn bis zwanzig Minuten muss gut geplant werden. Zudem sollte der Zeitzuschlag bei Lernenden nicht in die Pause fallen. Falls erforderlich, muss ein ruhiger Platz gefunden und die Frage nach der Aufsicht beantwortet werden. Beim Vorlesen statt dem stillen Lesen muss eine Assistenz zur Verfügung stehen.

Um einen Nachteilsausgleich erfolgreich umzusetzen, müssen alle beteiligten Lehrpersonen nicht nur gut informiert sein, sondern auch die notwendige Unterstützung aus dem sonderpädagogischen Team erhalten. Unter dem Titel *«Teacher resources»* wurden Informationsbroschüren für die Lehrpersonen zu LRS, ASS, AD(H)S und Dyskalkulie erstellt (Wetzel, 2018). Dabei werden die Bedeutung und mögliche Auswirkungen der jeweiligen Behinderung, häufige Anzeichen im Unterricht und erste einfache Strategien für einen entsprechenden Umgang erläutert. Grundsätzlich ist es hilfreich, wenn an einer Schule eine Ansprechperson zum Thema Nachteilsausgleich für Lehrpersonen und Eltern zur Verfügung steht, die Fragen rund um Diagnosen, Abklärungsstellen, die zentralen Aufnahmeprüfungen (ZAP) und Berufsschulen bearbeiten kann.

Fazit

Der Nachteilsausgleich gilt als eine wesentliche Massnahme, um Benachteiligungen abzubauen, die durch eine Behinderung bzw. Krankheit entstehen. Dies ist wichtig, um eine bestmögliche Chancengerechtigkeit herzustellen und damit auch die Ziele des Bildungssystems zu verfolgen. Aufgrund der Heterogenität der Lernenden kann nur begrenzt eine Einheitlichkeit in der Anwendung erreicht werden. Auch die Oberstufe hat ihrerseits Besonderheiten, die eine entsprechende Gestaltung des Nachteilsausgleichs erforderlich machen. Umso wichtiger ist es, dass das Vorgehen bei der Diagnose, der Förderung und dem Nachteilsausgleich in seinen Grundzügen etabliert ist und sich nun auch in der Praxis zeigen wird, wie sich dies bewähren kann.

Literatur

- Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt (2017). *Nachteilsausgleich bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung in der Volksschule*. Zürich: Bildungsdirektion. https://vsa.zh.ch/internet/bildungsdirektion/vsa/de/schulbetrieb_und_unterricht/zeugnisse_absenzen/_jcr_content/contentPar/downloadlist_2/downloaditems/142_1511513078886.spooler.download.1511512940795.pdf/2017_broschuere.pdf [Zugriff am 09.04.2020].
- Bölte, S. (2009). *Autismus. Spektrum, Ursachen, Diagnostik, Interventionen, Perspektiven*. Bern: Huber.
- Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG]) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999, SR 101.

- Eckert, A. (2015). *Autismus-Spektrum-Störungen in der Schweiz: Lebenssituationen und fachliche Begleitung*. Bern: Edition SZH/CSPS.
- Erziehungsrat Kanton St. Gallen: Bildungsdepartement (2016). *Handreichung zum Nachteilsausgleich in der Schule*. St. Gallen. www.sg.ch/bildung-sport/berufsbildung/berufsfachschulen/foerdermassnahmen/nachteilsausgleich-beruecksichtigung-von-behinderungen.html [Zugriff am 09.04.2020].
- Henrich, C., Lienhard, P. & Schriber, S. (2012). *Wegleitung Nachteilsausgleich in Schule und Berufsbildung*. Zürich: Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik. http://peterlienhard.ch/hfh/120506_nachteilsausgleich_wegleitung.pdf [Zugriff am 09.04.2020].
- Herren, G. & Wetzel, V. (2019). *Internes gemeindeeigenes Konzept zu Nachteilsausgleich*. Küsnacht.
- May, P. (2019). *Hamburger Schreib-Probe (HSP) 5–10 EK*. Stuttgart: Klett.
- Schirmer, B. (2013). *Bildung gewinnt. Annelie Wellensiek zum Gedenken*. München: Reinhardt.
- Sliwka, A. & Klopsch, B. (2018). Diversität als Bildungsgewinn. Teilhabe und Gerechtigkeit in Bildungsprozessen durch Verständigungsorientierung. In F. Kollmann & B. Hohenester-Pongratz (Hrsg.) (2018), *Bildung gewinnt. Annelie Wellensiek zum Gedenken* (S. 41–43). Heidelberg: Mattes.
- Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, SR 131.211.
- Wetzel, V. (2018). *Teacher resources: hilfreiche Lehrerressourcen im Schulalltag zu ASS, LRS, Dyskalkulie und AD(H)S* [unveröffentlichtes Dokument]. Küsnacht.
- Wimmer, H. & Mayringer, H. (2014). *Salzburger Lese-Screening für die Schulstufen 2–9 (SLS 2–9)*. Göttingen: Hofgrefe.

Vreni Wetzel
 MA Heilpädagogik
 Sekundarschule Küsnacht/ZH
 Obergasse 1
 8126 Zumikon
vreni.wetzel@schule-kuesnacht.ch

